

**Schweizerischer Klub für Berner Sennenhunde**



# **Zucht- und Körreglement**

**Gültig ab 01.02.2024**

**Mit Änderungen der KBS DV 25.03.2023  
und genehmigt am 14.06.2023 durch den ZV der SKG**

## Abkürzungen

AKZVT	Arbeitskreis Zucht, Verhalten und Tierschutz der SKG
AR	Reglement für Hunde-Ausstellungen der SKG
DV	Delegiertenversammlung des KBS
ED	Ellbogendysplasie
FCI	Fédération Cynologique Internationale
GRSK e.V.	Gesellschaft für Röntgendiagnostik genetisch beeinflusster Skeletterkrankungen bei Kleintieren e.V.
HD	Hüftgelenkdysplasie
KBS	Klub für Berner Sennenhunde
SHSB	Schweizerisches Hundestammbuch
SKG	Schweizerische Kynologische Gesellschaft
STV	Stammbuchverwaltung
ZB	Zuchtbuch
ZuKo	Zuchtkommission
ZKR	Zucht- und Körreglement des KBS
ZV KBS	Zentralvorstand des KBS
ZV SKG	Zentralvorstand der SKG
ZRSKG	Zuchtreglement der SKG
AB/ZRSKG	Ausführungsbestimmungen ZRSKG

Hinweis: Die im Text verwendete männliche Form beinhaltet auch die entsprechende weibliche Form.

# Inhaltsverzeichnis

ABKÜRZUNGEN	3
1. EINLEITUNG	4
2. GRUNDLAGEN	4
3. VORAUSSETZUNGEN ZUR ZUCHTVERWENDUNG (KÖRUNG)	4
3.2. Zulassungsbedingungen zur Körung	4
3.3. Häufigkeit und Durchführung der Körungen	5
3.4. Bestandteile der Körung	5
3.5. Zuchtausschlussgründe	6
3.6. Ablauf und mögliche Ergebnisse der Körung	6
3.7. Formelles	7
3.8. Importhunde / Rüden auf Deckstation	7
3.9. Abkörung (nachträglicher Zuchtausschluss)	8
4. ZUCHTREGELUNG	8
4.1. Paarungsvorschriften	8
4.2. Zuchthygienische Massnahmen	10
4.3. Künstliche Besamung (KB)	10
4.4. Kontrolle der Fruchtbarkeit von Deckrüden	10
4.5. Sorgfaltspflicht des Deckrüdenhalters	10
5. DER WURF	11
5.1. Anzahl Würfe/Jahr	11
5.2. Aufzucht der Welpen	11
5.3. Aufzucht mit Hilfe einer Amme	11
5.4. Das Schneiden der Afterkrallen	12
6. WURF- UND ZUCHTSTÄTTENKONTROLLEN	12
6.1. Grundsätzliches	12
6.2. Vorkontrolle	12
6.3. Erste Wurf- und Zuchtstättenkontrolle	12
6.4. Zweite Wurf- und Zuchtstättenkontrolle	13
6.5. Mindestanforderungen an die Zuchtstätten (Art. 3.4.3 ZRSKG und Tierschutzgesetzgebung)	13
6.6. Abgabe der Welpen	14
6.7. Röntgenobligatorium	14
7. ADMINISTRATIVES	14
7.1. Administrative Verpflichtungen des Züchters	14
7.2. Administrative Verpflichtungen des Zuchtbuchführers	15
8. ORGANISATION	16
8.1. Die Zuchtkommission (ZuKo)	16
8.2. Körrichter	16
8.3. Wurf- und Zuchtstättenberater	16
9. RECHTSMITTELBELEHRUNG / REKURSE	17
10. SANKTIONEN	17
11. GEBÜHREN	17
12. AUSNAHMEBESTIMMUNGEN	18
13. ÄNDERUNG DIESES ZUCHT- UND KÖRREGLEMENTS	18
14. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	18

# Zucht- und Körreglement (ZKR)

Ergänzende Zucht- und Körbestimmungen des Schweiz. Klubs für Berner Sennenhunde zum «Zuchtreglement der SKG (ZRSKG) und den dazugehörenden Ausführungsbestimmungen (AB/ZRSKG)»

---

## 1. **Einleitung**

Das vorliegende Zucht- und Körreglement wurde vom Schweizerischen Klub für Berner Sennenhunde (KBS) erlassen. Es soll die Reinzüchtung der Rasse gewährleisten und eine Grundlage für die ständige Verbesserung der Zuchtbasis bilden. Durch fortgesetzte, strenge Auswahl der Zuchttiere im Hinblick auf die Gesundheit, das Verhalten und die äussere Erscheinung soll ein hoher Qualitätsstandard erreicht und erhalten werden.

## 2. **Grundlagen**

- 2.1. Grundlegend und verbindlich für die Zucht von Berner Sennenhunden mit Abstammungsurkunden der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) ist das jeweils gültige Zuchtreglement der SKG (ZRSKG) und dessen Ausführungsbestimmungen (AB/ZRSKG) sowie die nachfolgenden Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen. Alle Züchter von Berner Sennenhunden mit von der SKG/FCI geschütztem Zuchtnamen, Deckrüdenbesitzer, deren Hund eine Zuchtzulassung durch den KBS hat und Klubfunktionäre müssen diese Bestimmungen kennen und einhalten, unabhängig davon, ob sie dem Schweizerischen Klub für Berner Sennenhunde als Mitglied angehören oder nicht.
- 2.2. Eine weitere Grundlage der Zucht ist der jeweils gültige Rassestandard für Berner Sennenhunde der FCI, Nr.45.
- 2.3. Alle im SHSB der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft eingetragenen Berner Sennenhunde müssen in der Zuchtdatenbank (Dogbase) des Klubs für Berner Sennenhunde eingetragen sein.

## 3. **Voraussetzungen zur Zuchtverwendung (Körung)**

- 3.1. Berner Sennenhunde, mit denen gezüchtet werden soll, müssen dem Rassestandard für Berner Sennenhunde der FCI, Nr. 45, in hohem Grade entsprechen und die Zuchtstätte muss die in Art. 2.2 ZRSKG der SKG genannten Bedingungen erfüllen.  
Für alle Berner Sennenhunde, die zur Zucht verwendet werden sollen, ist ausserdem die Körung (Prüfung zur Feststellung der Zuchteignung) durch den KBS obligatorisch. Nachkommen von Elterntieren ohne Zuchtzulassung erhalten erst dann eine Abstammungsurkunde der SKG und werden ins SHSB/in den Anhang des SHSB eingetragen, wenn die Zuchtzulassung der Elterntiere vorliegt.
- 3.2. **Zulassungsbedingungen zur Körung**
  - 3.2.1. Rüden und Hündinnen müssen am Tag der Körung mindestens 15 Monate alt und gesund sein.

- 3.2.2. Der rechtmässige Eigentümer muss von der Stammbuchverwaltung auf der Abstammungsurkunde eingetragen sein.
- 3.2.3. Importierte Hunde müssen vorgängig ins SHSB eingetragen worden sein.
- 3.2.4. Hitzige Hündinnen sind nur in Ausnahmefällen und nach Absprache mit dem Körsekretariat zugelassen. Sie werden am Schluss der Körung beurteilt.
- 3.2.5. Alle Hunde müssen vorgängig, frühestens jedoch im Alter von 14 Monaten, auf Ellbogendysplasie (ED) und Hüftgelenksdysplasie (HD) geröntgt worden sein. Die Auswertung erfolgt wahlweise durch die Dysplasiekommissionen der Vetsuisse in Zürich oder Bern. Kopien der ausgestellten Röntgenzeugnisse müssen der Anmeldung beigelegt und das Original anlässlich der Körung vorgewiesen werden.

Zugelassen werden nur Hunde mit ED Grad 0 oder 1 und mit HD Grad A, B oder C.

Der Eigentümer eines geröntgten Berner Sennenhundes kann, falls er mit dem HD- und/oder ED-Befund seines Hundes nicht einverstanden ist, einmalig ein Obergutachten erstellen lassen (s. Art. 3.2.2 lit. a) Absatz 2. ZRSKG). Dazu sind die bereits vorhandenen Röntgenbilder zu verwenden. Optional können Zweitaufnahmen (Röntgenbilder oder CT-Aufnahmen) mitgesendet werden. Der bisherige Befund der anerkannten veterinärmedizinischen Institutionen in der Schweiz sowie die Abstammungsurkunden müssen nicht beigelegt werden. Das Resultat des Obergutachtens ist in jedem Fall ausschlaggebend und endgültig. Die anfallenden Kosten trägt der Eigentümer des Hundes. Dieser ist verpflichtet, dazu das Formular der Zuchtkommission (ZuKo) zu verwenden. Dieses kann bei der Zuchtbuchstelle angefordert werden. Sofort nach Erhalt des Befundes stellt der Eigentümer der Zuchtbuchstelle eine Kopie des Befundes zu, damit die möglicherweise anderslautenden HD-und/oder ED-Resultate registriert, in die Zuchtwertschätzung einfliessen und der SKG als Zusatzangaben gemeldet werden können. Ein allfälliges Obergutachten muss in jedem Fall vor einer Zuchtverwendung erstellt werden. Als Obergutachter kann ausschliesslich eine von der GRSK e.V. Auswertungsstelle in Deutschland beauftragt werden, welche vom KBS definiert wird und Erfahrung mit der Beurteilung von Röntgenbildern von Berner Sennenhunden hat.

Die Adressen der Obergutachter sind bei der Zuchtwartin des KBS erhältlich.

- 3.2.6. Rüden und Hündinnen müssen mindestens einmal an einer Hundeausstellung in der Schweiz oder im Ausland vorgeführt und in einer der folgenden Klassen bewertet worden sein: Jugend-, Zwischen- oder offene Klasse. Eine Kopie des Richterberichtes ist der Anmeldung zur Körung beizulegen. Anerkannt werden Richterberichte von CACIB- oder CAC- oder anderen Ausstellungen gemäss Art. 1.1 und 1.2 des Ausstellungsreglements der SKG (z.B. auch Rüdenschauen).

### **3.3. Häufigkeit und Durchführung der Körungen**

- 3.3.1. Die Körungen finden mehrmals jährlich und an verschiedenen Orten der Schweiz statt.
- 3.3.2. Alle Körungen müssen mindestens 4 Wochen im Voraus in den offiziellen Publikationsorganen der SKG ausgeschrieben werden.
- 3.3.3. Gehen in einem Kalenderjahr mehr Anmeldungen ein, als berücksichtigt werden können, ist die Zuchtkommission verpflichtet, zusätzliche Körungen anzusetzen.

### **3.4. Bestandteile der Körung**

- 3.4.1. Die Körung besteht aus einer *Formwert- (Exterieur-) und einer Verhaltensbeurteilung aufgrund des Rassestandards Nr. 45 der FCI (s. Art. 3.2.3 ZRSKG)*.

### **3.5. Zuchtausschlussgründe**

- 3.5.1. - Ellbogendysplasie über Grad 1  
- Hüftgelenkdysplasie über Grad C  
- Entropium oder Ektropium (ein- oder ausgerollte Augenlider), auch wenn operativ korrigiert  
- Blaue Augen, Birkaugen  
- Spaltnase  
- Kryptorchismus, ein- oder beidseitig, sonstige Hodenanomalien  
- Vererbte Krankheiten und Defekte von klinischer Relevanz  
- Gebissfehler: Vor-, Rück- oder Kreuzbiss, missgebildetes oder unterentwickeltes Gebiss.  
Toleriert werden: Zangengebiss, unregelmässig stehende Schneidezähne (Incisivi) bei korrektem Kieferschluss, das Fehlen von höchstens zwei P 1 (alle übrigen Zähne müssen vorhanden sein, die M 3 werden nicht berücksichtigt)  
- Wesensschwäche: Scheuheit, Ängstlichkeit, unerwünschte Schärfe, Aggressivität, nachhaltige Schussscheuheit  
- Eine Gesamterscheinung oder einzelne Fehler, die die Mindestformwertnote «sehr gut» nicht mehr zulassen  
- Erhebliche Abweichung von der im Standard geforderten Zeichnung
- 3.5.2. Hunde, an denen operative Eingriffe von zuchthygienischer Bedeutung vorgenommen wurden (wie z.B. wegen Entropium, nicht abgestiegener Hoden, OCD usw.) und Hunde, bei denen mit hoher Wahrscheinlichkeit damit gerechnet werden muss, dass sie mit einer vererbten Krankheit von klinischer Relevanz belastet sind, dürfen nicht an einer Körung vorgestellt und nicht zur Zucht verwendet werden. Im Zweifelsfall entscheidet die ZuKo aufgrund eines veterinärmedizinischen Gutachtens und nach Anhörung des Eigentümers. Die Kosten gehen zu Lasten vom Besitzer. Nachkommen von Hunden, die wegen eines zuchtausschliessenden Fehlers in der Schweiz nachweislich nicht körfähig waren und im Ausland zur Zucht verwendet wurden, sind nicht zur Körung zugelassen, auch wenn sie Abstammungsurkunden eines FCI-anerkannten ausländischen Landesverbandes besitzen. Deren Nachkommen werden bis zur 3. Generation beim Import in die Schweiz, bzw. bei der Eintragung ins SHSB für 3 Generationen zur Zucht gesperrt. Für den Nachweis und den Antrag an den AAZ zum Vermerk «zur Zucht gesperrt» in die ausländische Abstammungsurkunde ist der Rasseklub verantwortlich gem. Art. 2.8.3 AB/ZRSKG.

### **3.6. Ablauf und mögliche Ergebnisse der Körung**

- 3.6.1. Der Hund kann dreimal pro Prüfungsteil bei einer Körung vorgestellt werden; jede Teilnahme ist gebührenpflichtig. Beide Prüfungen können am gleichen Tag absolviert werden.
- 3.6.2. Zur Körung müssen die Original-Abstammungsurkunde, die Original ED- und HD- Zeugnisse, ein Original-Ausstellungsbericht mitgebracht und dem Körsekretär vorgewiesen werden.
- 3.6.3. Die Körung wird durchgeführt von je zwei Körrichtern pro Hund:  
zwei von der SKG anerkannten Ausstellungsrichtern für Berner Sennenhunde für die Formwertbeurteilung und zwei vom KBS ausgebildeten Wesensrichtern für die Verhaltensbeurteilung.
- 3.6.4. Pro Prüfungsteil wird je ein Körperbericht erstellt, aus dem die Vorzüge und Mängel des betreffenden Hundes sowie die Begründung für das Ergebnis klar hervorgehen müssen. Die beiden Körperberichte werden je von beiden Körrichtern unterzeichnet. Die Bewertung des Exterieurs an der Körung erfolgt unabhängig von der Bewertung an Ausstellungen.

3.6.5. Die möglichen Ergebnisse sind:

- *Formwertprüfung (FW)*: «bestanden», «nicht bestanden», «bestanden für einen Wurf mit 60% Nachzuchtkontrolle».

- *Verhaltensprüfung (VP)*: «bestanden», «nicht bestanden», «bestanden für einen Wurf mit 60% Nachzuchtkontrolle».

Das Abbrechen während einer Prüfung gilt als «nicht bestanden». Nach dreimaligem «nicht bestanden» ist der Hund «zur Zucht gesperrt». Der Entscheid der Zuchtzulassung für einen Wurf mit 60% Nachzuchtkontrolle erfolgt durch die Körrichter noch an der Körung mit den entsprechenden Zuchtauflagen für den bedingt angekörnten Hund. Es ist Aufgabe des Züchters sich zu bemühen, die Anforderungen für eine Nachzuchtkontrolle zu erfüllen. Eine Freigabe des zur Zucht für einen Wurf mit 60% Nachzuchtkontrolle angekörnten Hundes erfolgt nach der Nachzuchtkontrolle anlässlich einer Körung durch die Körrichter.

Die Nachzuchtkontrolle findet frühestens im Alter ab 12 Monaten statt. Sie beschränkt sich auf die auf dem Körblatt begründeten Fehler für die Nachzuchtkontrolle des betreffend Elterntiers. Eine Zuchtfreigabe des betreffenden Elterntiers setzt eine Verbesserung der genannten Fehler der Mehrheit der Nachzucht voraus. Andere Mängel werden nicht beurteilt.

3.6.6. Um «zur Zucht anerkannt» zu werden, müssen beide Prüfungsteile bestanden sein (s. Art. 3.2.3 Absatz 3 ZRSKG).

### **3.7. Formelles**

3.7.1. Die Originale der beiden Körperberichte werden dem Eigentümer, bzw. Halter des Hundes auf dem Platz ausgehändigt. Die Kopien werden von der Zuchtbuchstelle archiviert, eine Kopie erhält der Präsident der ZuKo.

3.7.2. Hat der Hund die Formwert- und die Verhaltensprüfung bestanden, wird die Original-Abstammungsurkunde vom Zuchtbuchführer oder dessen Vertreter an Ort und Stelle mit dem Stempel «KBS, zur Zucht anerkannt» versehen und unterzeichnet. Sie wird dem Eigentümer bzw. Vorführer des Hundes auf dem Platz ausgehändigt.

Rüden und Hündinnen können alsdann zur Zucht verwendet werden.

3.7.3. Hat der Hund die Körung das dritte Mal nicht bestanden, wird die Abstammungsurkunde vom Zuchtbuchführer bis nach Ablauf der Rekursfrist zurückbehalten und der Vermerk «zur Zucht gesperrt» erst eingetragen, falls kein Rekurs eingegangen oder dieser in ablehnendem Sinne behandelt worden ist.

3.7.4. Die zur Zucht anerkannten Rüden und Hündinnen werden der Stammbuchverwaltung mit Angabe der bereits feststehenden Zusatzangaben (s. Art. 7.2.3) gemeldet.

3.7.5. Die zur Zucht anerkannten Rüden werden in den offiziellen Publikationsorganen der SKG bekannt gegeben und ins Rüdenverzeichnis des KBS aufgenommen.

### **3.8. Importhunde / Rüden auf Deckstation**

3.8.1. Vor ihrer Zuchtverwendung in der Schweiz unterstehen alle importierten Rüden und Hündinnen den Bestimmungen dieses Reglements, d.h. sie müssen ausgestellt werden und eine Körung des KBS bestehen, auch wenn mit ihnen im Ausland bereits gezüchtet werden konnte. Bereits vorhandene ausländische Richterberichte sowie ED- und HD-Zeugnisse werden anerkannt, sofern der Hund nach den Normen der FCI oder Vertragspartnern geröntgt wurde und die Aufnahmen von einer FCI-anerkannten offiziellen Stelle ausgewertet wurden.

- 3.8.2. Tragend importierte Hündinnen benötigen für den bevorstehenden Wurf keine Zuchtzulassung. Die Welpen dieses Wurfes werden ins SHSB eingetragen, sofern deren Eltern eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde besitzen und im betreffenden Land durch den der FCI angeschlossenen Landesverband zur Zucht verwendet werden dürfen (s. Art. 3.2.6 lit. a) ZRSKG und Art. 2.8.3 AB/ZRSKG). Der Wurf ist ordnungsgemäss zu melden und wird kontrolliert. Es gelten die übrigen diesbezüglichen Bestimmungen dieses Reglements.

Vor einer weiteren Zuchtverwendung muss die Hündin die Zucht- und Körbestimmungen dieses Reglements für Importhunde gemäss Art. 3.8.1 erfüllen (s. Art. 3.2.6 lit. b) ZRSKG).

- 3.8.3. Ausländische Rüden auf Deckstation in der Schweiz müssen HD/ED nach den Anforderungen der FCI oder deren Vertragspartnern geröntgt sein, ebenso müssen die Tests DM-SOD1A, DM-SOD1B und der HS Pre-Test von Antagene durchgeführt worden sein. Er muss mindestens einmal an einer Hundeausstellung in der Schweiz oder im Ausland vorgeführt und mit dem Mindestformwert «sehr gut» bewertet worden sein. Im Exterieur muss er dem Standard entsprechen und im Land des Besitzers, durch den der FCI angeschlossenen Landesverband zur Zucht verwendet werden dürfen. Die entsprechenden Unterlagen müssen der ZuKo vor der Einfuhr zur Einsicht geschickt werden. Der Rüde auf Deckstation darf innerhalb eines Jahres nach dem Import für 6 erfolgreiche Deckakte eingesetzt werden.

### **3.9. Abkörung (nachträglicher Zuchtausschluss)**

- 3.9.1. Zur Zucht zugelassene Hunde bei denen nachträglich Verhaltensauffälligkeiten (Aggressivität und/oder Ängstlichkeit), Exterieurfehler, Erbkrankheiten und operative Eingriffe von klinischer Relevanz festgestellt werden oder unter deren Nachkommen nachweisbar über dem Rassedurchschnitt liegende zuchtausschliessende Fehler oder Erbkrankheiten auftreten, können durch die ZuKo wieder abgekört, d.h. von der Zucht ausgeschlossen werden (s. Art. 3.2.4 ZRSKG).
- 3.9.2. Die ZuKo ist befugt, die Vorführung des Zuchttieres und/oder von Nachkommen oder die nötigen veterinärmedizinischen Abklärungen zu verlangen. Während der Zeit der Abklärung darf der Hund nicht zur Zucht verwendet werden.
- 3.9.3. Erweist sich der Verdacht als unbegründet, werden die Kosten für die veterinärmedizinischen Untersuchungen der Klubkasse belastet.
- 3.9.4. Der Eigentümer des betreffenden Hundes ist vor der Beschlussfassung anzuhören. Der Entscheid muss diesem klar begründet und mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt werden.
- 3.9.5. Der Zuchtausschluss wird auf der Abstammungsurkunde eingetragen, der Stammbuchverwaltung der SKG gemeldet und klubintern publiziert.

## **4. Zuchtregelung**

### **4.1. Paarungsvorschriften**

- 4.1.1. Rüden dürfen ab bestandener Körung zur Zucht verwendet werden. Es besteht keine obere Altersbegrenzung.
- 4.1.2. Mit zur Zucht anerkannten Rüden dürfen höchstens 6 Würfe pro Jahr gezüchtet werden. Gezählt werden die innerhalb des Kalenderjahres gefallenen Würfe. Das Kalenderjahr dauert vom 01. Januar bis 31. Dezember. Als Toleranz werden 30 Tage gewährt.

- 4.1.3. Angekörte Rüden dürfen nur für angekörte Hündinnen verwendet werden. Im Ausland stehende Hündinnen müssen im betreffenden Land durch den der FCI angeschlossenen Landesverband zur Zucht zugelassen sein.
- Belegungen von im Ausland stehenden Hündinnen durch vom KBS zur Zucht anerkannte Rüden dürfen nur vorgenommen werden, wenn die ausländische Hündin eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde besitzt und im betreffenden Land durch den der FCI angeschlossenen Landesverband zur Zucht zugelassen ist. Der Eigentümer des Rüden hat sich die entsprechenden Belege vor der Paarung vorweisen zu lassen.
- 4.1.4. Hündinnen dürfen ab bestandener Körung bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres zur Zucht verwendet werden (s. Art. 3.3.6 ZRSKG).
- 4.1.5. In Ausnahmefällen kann mit einer gesunden, vitalen Hündin ein Zusatzwurf im neunten Lebensjahr (Wurfdatum) gezüchtet werden, sofern sie bisher nicht mehr als 4 Würfe geboren hat.
- Ein tierärztliches Zeugnis, das bestätigt, dass die Hündin gesund und vital ist und ihr ein weiterer Wurf zugemutet werden kann, ist spätestens einen Monat vor der Belegung der ZuKo zuzustellen.
- 4.1.6. Hunde mit HD-Grad C dürfen nur mit Partnern mit HD-Grad A oder B, solche mit ED-Grad 1 nur mit ED-Grad 0 gepaart werden.
- 4.1.7. Mehr als eine Wurfwiederholung ist nicht gestattet.
- 4.1.8. Die von der ZuKo jeweils zu Jahresbeginn in den offiziellen Publikationen der SKG bekanntgegebenen Zuchtwerte sind einzuhalten.
- 4.1.9. Zur Zucht zugelassene Hunde müssen die Testresultate von DM-SOD1A, DM-SOD1B und dem HS Pre-Test von Antagene vor der ersten Belegung vorweisen.
- 4.1.10. Die Züchter sowie die Eigentümer/Besitzer haben sich vor der Belegung gegenseitig von der ordnungsgemässen Zuchtanerkennung der beiden Zuchtpartner zu vergewissern (Eintrag in der Abstammungsurkunde und Kontrolle der Kennzeichnung).
- 4.1.11. Für die Einhaltung der erlaubten Wurfzahl gemäss Art. 4.1.2 ist der Eigentümer des Rüden allein verantwortlich.
- 4.1.12. Ist eine Paarung mit einem im Ausland stehenden Deckrüden vorgesehen, hat sich der in der Schweiz wohnende Eigentümer der Hündin vorgängig zu vergewissern, dass der Rüde eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde besitzt und im betreffenden Land durch den der FCI angeschlossenen Landesverband zur Zucht zugelassen ist.
- 4.1.13. Im Ausland stehende Deckrüden müssen ausserdem den HD- und ED-Vorschriften dieses Reglements, ausgenommen hinsichtlich Röntgenalter, entsprechen. (s. Art.3.2.5. und 4.1.6.). Anerkannt werden HD- und ED-Zeugnisse, die nach den Normen der FCI von einer offiziellen Auswertungsstelle des betreffenden Landes ausgestellt wurden.
- 4.1.14. Der Eigentümer der Hündin hat sich die erforderlichen Belege, Kopien der Abstammungsurkunde, HD-/ED-Zeugnisse und gegebenenfalls die Körbescheinigung des Rüden selbst zu beschaffen. Für die Zuchtwertschätzung werden ausser den HD- und ED-Angaben der Eltern und aller 4 Grosseltern auch deren Geburtsdaten benötigt. Wenn der Wurf gefallen ist, sind alle Unterlagen dem Zuchtbuchführer KBS zusammen mit der Wurfmeldung einzusenden, bzw. dem den Wurf kontrollierenden KBS-Funktionär mitzugeben.
- 4.1.15. Paarungen mit Rüden, die in der Schweiz «zur Zucht nicht anerkannt», bzw. gesperrt wurden und jetzt im Ausland stehen, sind nicht gestattet.

## **4.2. Zuchthygienische Massnahmen**

- 4.2.1. Für Paarungen mit mehr als 6,25% Inzuchtgrad ist eine Bewilligung der ZuKo einzuholen. Diese hat insbesondere abzuklären, ob die betroffenen Zuchtlinien nicht mit vererbbaaren Krankheiten oder Defekten belastet sind. Können wesentliche genetische Belastungen nicht mit genügend Sicherheit ausgeschlossen werden, kann die Bewilligung nicht erteilt werden.

Gesuche sind der ZuKo unter Beilage von Kopien der Abstammungsurkunden beider Zuchtpartner und weiterer wesentlicher Unterlagen (ED/HD-Zeugnisse, Körperberichte, Zuchtwerte etc.) spätestens zwei Monate vor der geplanten Paarung einzureichen.

Der Inzuchtkoeffizient wird auf 5 Generationen berechnet.

- 4.2.2. Im Auftrag des KBS werden für HD, ED und evtl. weitere Merkmale Zuchtwertschätzungen vorgenommen. Die Zuchtwerte werden mittels der Zuchtdatenbank (Dogbase) zur Verfügung gestellt. Die ZuKo regelt die Aktualisierung der Zuchtwerte. Sie legt, in Absprache mit der zuständigen Institution, Richtwerte für die Paarungen fest. Für die Einhaltung der Richtwerte bei den Paarungen sind der Eigentümer des Rüden und der Hündin gemeinsam verantwortlich.
- 4.2.3. Genetisch bedingte Krankheiten und alle Todesfälle, mindestens von allen Zuchttieren, sind der ZuKo oder der von ihr bezeichneten Daten-Sammelstelle von den Züchtern und Hundebesitzern mit genauer Angabe der Todesursache anhand eines aussagekräftigen tierärztlichen Zeugnisses unaufgefordert zu melden.
- 4.2.4. Der KBS unterhält einen Fonds zur «Gesundheitsförderung beim Berner Sennenhund». Dieser ist in einem speziellen Anhang zu den KBS-Statuten geregelt.

## **4.3. Künstliche Besamung (KB)**

- 4.3.1. Grundsätzlich ist die KB in Art. 13 des «Internationalen Zuchtreglements der FCI» geregelt (s. Art. 3.3.4 ZRSKG).

## **4.4. Kontrolle der Fruchtbarkeit von Deckrüden**

- 4.4.1. Bleiben von einem Rüden vier nacheinander gedeckte Hündinnen leer, darf der Rüde erst dann wieder zur Zucht verwendet werden, wenn der Rüde durch einen Spezialisten für Fortpflanzungsmedizin auf seine Fruchtbarkeit untersucht wurde und die Untersuchung seine Fruchtbarkeit bestätigt. Eine Kopie des Befundes ist an die Zuchtbuchstelle zu senden.

## **4.5. Sorgfaltspflicht des Deckrüdenhalters**

- 4.5.1. Eigentümer, bzw. Halter von Deckrüden, deren Fruchtbarkeit in Frage gestellt werden muss oder reduziert ist, haben die Eigentümer von zur Belegung gemeldeten Hündinnen wahrheitsgemäss zu informieren, bevor diese zur Belegung gebracht werden.
- 4.5.2. Hat ein Rüde innerhalb der letzten 24 Stunden vor einer vereinbarten Belegung schon eine andere Hündin gedeckt, ist der Deckrüdenhalter verpflichtet, dies dem Eigentümer der gemeldeten Hündin vorgängig mitzuteilen (mögliches Infektionsrisiko).

## **5. Der Wurf**

### **5.1. Anzahl Würfe/Jahr**

- 5.1.1. Mit einer zur Zucht anerkannten Hündin darf pro Kalenderjahr ein Wurf gezüchtet werden. Das Kalenderjahr dauert vom 01. Januar bis 31. Dezember. Als Toleranz werden 30 Tage gewährt.
- 5.1.2. Als Wurf gilt jede ab der 8. Trächtigkeitswoche (ab 50 Tagen) erfolgte Geburt, ungeachtet, ob die Welpen aufgezogen werden oder nicht. Eine Geburt in diesem Sinne ist auch gegeben, wenn die Welpen tot geboren werden, durch chirurgischen Eingriff zur Welt kommen oder nicht ins SHSB eingetragen werden können (z.B. Mischlinge).  
Jeder gefallene Wurf muss dem Zuchtbuchführer KBS und der Stammbuchverwaltung gemeldet werden und wird auf der Abstammungsurkunde der Mutterhündin eingetragen.
- 5.1.3. In Härtefällen, z.B. nach totgeborenen oder kleinen Würfen bis zu zwei Welpen kann von der ZuKo einmalig pro Hündin ein zusätzlicher Wurf bewilligt werden, d.h. ausnahmsweise 2 Würfe in einem Kalenderjahr. Im anschliessend darauffolgenden Kalenderjahr darf kein Wurf fallen. Gesuche sind spätestens einen Monat vor dem erwarteten Decktermin einzureichen.

### **5.2. Aufzucht der Welpen**

- 5.2.1. Von einem Wurf sind alle gesunden Welpen aufzuziehen (s. Art. 3.4.6 ZRSKG).
- 5.2.2. Die Welpengewichte sind durch tägliches und nach Umstellung auf feste Nahrung wöchentliches Wägen und schriftliche Aufzeichnungen zu kontrollieren. Die Aufzeichnungen sind dem Wurf- und Zuchtstättenberater vorzulegen.
- 5.2.3. Die ausreichende Pflege und Ernährung der Mutterhündin und aller Welpen muss jederzeit gewährleistet sein. Deshalb hat die Aufzucht eines Wurfes von mehr als 8 Welpen entweder mit Hilfe einer Amme zu geschehen oder indem der Züchter geeignete Welpennahrung zufüttert.

01,

### **5.3. Aufzucht mit Hilfe einer Amme**

- 5.3.1. Der Züchter hat selbst für die Beschaffung einer geeigneten Amme besorgt zu sein. Diese kann auch einer anderen Rasse angehören oder ein Mischling sein, muss in der Grösse jedoch ungefähr einem Berner Sennenhund entsprechen und tiergerecht und unter einwandfreien Bedingungen gehalten werden.
- 5.3.2. Der Altersunterschied, zwischen den zu unterlegenden und allfälligen eigenen Welpen sollte möglichst gering sein und darf höchstens eine Woche betragen.
- 5.3.3. Die Amme darf insgesamt nicht mehr als 8 Welpen aufziehen. Welpen der gleichen Rasse dürfen aus höchstens 2 verschiedenen Würfen stammen.
- 5.3.4. Die Welpen sind der Amme frühestens am zweiten Tag nach der Geburt (Kolostralmilch), spätestens jedoch innert fünf Tagen zuzuführen. Um Verwechslungen auszuschliessen, sind sie nötigenfalls zu kennzeichnen.
- 5.3.5. Die Welpen dürfen erst nach der Umstellung auf feste Nahrung und nicht vor Ablauf der vierten Lebenswoche in den Wurfverband zurückgeführt werden.
- 5.3.6. Es wird empfohlen, vor der Überführung der Welpen zur Amme zwischen dem Züchter des Wurfes und dem Eigentümer der Amme einen schriftlichen Vertrag abzuschliessen, welcher Rechte und Pflichten beider Parteien regelt, insbesondere die finanziellen Belange, sowie die Verantwortung und Haftung bei nötiger veterinärmedizinischer Behandlung oder dem Tod von Welpen.

#### **5.4. Das Schneiden der Afterkrallen**

Bei allen Welpen müssen die Afterkrallen bis zum vierten Lebenstag fachgerecht entfernt werden (fünfte, höher angesetzte Zehen auf der Innenseite der Hinterläufe). Die Verantwortung für die rechtzeitige und fachgerechte Ausführung trägt in jedem Falle der Züchter, insbesondere auch dann, wenn Welpen zu einer Amme verbracht werden.

### **6. Wurf- und Zuchtstättenkontrollen**

#### **6.1. Grundsätzliches**

Vom KBS werden nachfolgende Zuchtstätten- und Wurfkontrollen durch von diesen ausgebildeten Beratern (s. Art. 8.3.) durchgeführt.

Gleichzeitig mit den Pflege- und Aufzuchtbedingungen des Wurfes werden die Haltungsbedingungen aller in der Zuchtstätte anwesenden Hunde kontrolliert.

Einmal jährlich wird vom Berater ein Formular ausgefüllt (Kontrollbericht), das vom Züchter mitunterzeichnet wird. Die Zuchtbuchstelle des KBS bekommt das Original der Züchter eine Kopie.

Die Kontrollen erfolgen in der Regel angemeldet, können in begründeten Fällen jedoch zusätzlich auch unangemeldet vorgenommen werden. Der Züchter ist verpflichtet, dem zuständigen Berater zu jeder zumutbaren Zeit Zutritt zu den Zuchtanlagen und allen in der Zuchtstätte gehaltenen Tiere zu gewähren und ihn Einsicht in die Zuchtakten nehmen zu lassen.

Beanstandungen hinsichtlich Haltungs- und Aufzuchtbedingungen werden dem Züchter vom Berater sofort mitgeteilt und im Kontrollbericht festgehalten. Gegebenenfalls wird eine Frist zur Behebung der Mängel angesetzt und eine Nachkontrolle durchgeführt. Falls die Anweisungen des zuständigen Beraters nicht befolgt werden oder wenn Hundehaltung und Aufzuchtbedingungen wiederholt beanstandet werden müssen, wird gemäss Art. 3.5.5 ZRKG der SKG vorgegangen.

Der AAZ ist berechtigt, in Absprache mit dem Rasseklub, Zuchtstättenkontrollen durchzuführen. Nötigenfalls kann beim AAZ eine kostenpflichtige, neutrale Kontrolle durch Zuchtstättenkontrolleure der SKG im Beisein eines Klubfunktionärs beantragt werden (s. Art. 3.5.3 und 3.5.4 ZRSKG).

Bei festgestellten Mängel oder bei Beanstandungen durch Drittpersonen kann die ZuKo eine zusätzliche Kontrolle veranlassen.

Erweisen sich die Beanstandungen als unberechtigt, übernimmt der KBS die Kosten der Kontrolle.

#### **6.2. Vorkontrolle:**

Eine Vorkontrolle wird durchgeführt:

- Bevor ein Neuzüchter eine Hündin belegen darf. Er muss seine Zuchtstätte von einem Zuchtstättenberater des Rasseklubs kontrollieren lassen. Dies gilt auch für Züchter, die eine andere Rasse bzw. weitere Rassen züchten sowie nach einer Verlegung der Zuchtstätte.

#### **6.3. Erste Wurf- und Zuchtstättenkontrolle:**

- 6.3.1. Bei den ersten 4 Würfen wird kurz nach deren Geburt (3 – 4 Tage) obligatorisch eine erste Wurf- und Zuchtstättenkontrolle durchgeführt. Der Berater berät den Züchter in allen Belangen der Zucht und Aufzucht: Einschätzung der Welpen, Unterbringung und Ernährung von Mutterhündin und Welpen, mögliche Erkrankungen und deren Vorbeugung, Ablauf der Formalitäten.

6.3.2. Züchter können nach den ersten 4 Würfen nach Absprache mit dem Berater von der Erstkontrolle befreit werden.

#### **6.4. Zweite Wurf- und Zuchtstättenkontrolle**

6.4.1. Sie ist für alle Würfe obligatorisch. Sie wird durchgeführt, sobald der Züchter im Besitz der Abstammungsurkunden seiner Welpen ist, die Welpen ihre erste Schutzimpfung, die Kennzeichnung mittels Microchip erhalten haben und die obligatorische Blutentnahme für eine zentrale Blutdatenbank vorgenommen wurde.

6.4.2. Der Tierarzt meldet die Chip-Codes der Welpen bei der zentralen Datenbank AMICUS an und bestätigt die Blutentnahmen mittels dafür vorgesehenem Formular vom KBS und schickt sie an die zentrale Blutdatenbank.

6.4.3. Wurfabnahme und Zuchtstättenkontrolle werden in jedem Falle durchgeführt. Die Welpen werden vom KBS-Berater identifiziert und der Code auf dem Wurfabnahme-Formular eingetragen.

6.4.4. Der Berater des KBS ist verpflichtet, alle Welpen zu begutachten und den Züchter auf allfällige Mängel und Fehler aufmerksam zu machen und diese auf dem Wurfabnahme-Formular zu vermerken.

#### **6.5. Mindestanforderungen an die Zuchtstätten (s. Art. 3.4.3 ZRSKG und Tierschutzgesetzgebung)**

6.5.1. Jede Zuchtstätte muss über eine Unterkunft und einen Auslauf im Freien in Sicht- und Hörweite von der Wohnung des Züchters verfügen. Nicht gestattet sind Zuchtanlagen in einem Schrebergarten, auf einem Balkon, Dachterrassen-Wohnung oder in der Wohnung.

6.5.2. Als Unterkunft werden Wurflager sowie Schlaf- und Aufenthaltsraum der Hunde bei schlechtem Wetter bezeichnet. Unterkunft und Wurflager müssen eine minimale Grösse von 16 m<sup>2</sup> aufweisen, trocken, vor Zugluft und Hitze geschützt und vom Boden her, ausreichend isoliert, für Hunde und Betreuer gut zugänglich und leicht zu reinigen sein. Sie müssen genügend Tageslicht und Frischluftzufuhr erhalten. Für Winterwürfe und bei Bedarf muss eine Heizmöglichkeit vorhanden sein. Die Unterkunft muss so bemessen sein, dass sie erwachsenen Hunden und grösseren Welpen ausreichend Bewegungsraum bietet.

6.5.3. Das Wurflager oder eine allfällige Wurfkiste muss eine geeignete Unterlage haben (kein Sägemehl, Hobelspäne, Torf, Stroh, Heu oder ähnliches) und der Hündin gestatten, sich darin aufrecht und frei zu bewegen. Sie muss darin ausgestreckt liegen können, und auch grosse Würfe sollen ausreichend Liegefläche finden. Die Mutterhündin muss die Möglichkeit haben, sich innerhalb der Unterkunft von den Welpen absondern zu können (Fluchtplatz) oder diesen ohne fremde Hilfe jederzeit zu verlassen.

6.5.4. Als Auslauf wird ein in seinen Ausmassen der Grösse und dem Bewegungsbedürfnis von Berner Sennenhunden und der Anzahl der Hunde entsprechendes Areal im Freien bezeichnet, innerhalb dessen sich die Welpen ab der fünften Lebenswoche regelmässig, während des Tages, gefahrlos und frei bewegen können.

6.5.5. Pro Wurf muss ein Auslauf von mindestens 60 m<sup>2</sup> vorhanden sein.

6.5.6. Der Auslauf soll zum grösseren Teil aus natürlichem Untergrund bestehen (Kies, Sand, Holzschnitzel und vorwiegend aus Gras). Er muss einen direkten Zugang zur Unterkunft haben und genügend Windgeschützte und überdachten Spiel- und Liegefläche aufweisen, dessen Boden gegen Nässe und Kälte isoliert ist. Die Umzäunung muss stabil, verletzungs- und ausbruchsicher angelegt sein. Der Auslauf soll möglichst abwechslungsreich gestaltet sein, den Welpen Spielmöglichkeiten bieten und ganztags sowohl besonnte wie auch beschattete Stellen aufweisen.

- 6.5.7. Unterkunft, Auslauf und Futtergefässe sind stets sauber zu halten. Frisches Wasser muss allen Hunden jederzeit zur Verfügung stehen.
- 6.5.8. Der Züchter hat alle Hunde, insbesondere jedoch Mutterhündin und Welpen, jederzeit fachgerecht zu ernähren, zu pflegen, ihnen genügend Bewegungsmöglichkeiten zu bieten und sich mit ihnen ausreichend zu beschäftigen.
- 6.5.9. Die Welpen sind ab dem Alter von spätestens 14 Tagen regelmässig mit einem von Tierärzten empfohlenen Mittel zu entwurmen und zu gegebener Zeit, gemäss tierärztlicher Empfehlung gegen die wichtigsten Infektionskrankheiten zu impfen.

## **6.6. Abgabe der Welpen**

- 6.6.1. Die Welpen dürfen frühestens nach vollendeter 9. Lebenswoche und nicht unter 8 kg Körpergewicht abgegeben werden. Die Welpen müssen nach massgebenden veterinärmedizinischen Vorschriften entwurmt und geimpft sein. Sie müssen ebenfalls gemäss den gesetzlichen Vorgaben gekennzeichnet und registriert sein.
- 6.6.2. Die Abstammungsurkunde ist vom Züchter zu unterzeichnen. Sie ist dem Käufer zusammen mit dem Impfzeugnis, der Futterplanempfehlung und dem Informationsmaterial des KBS abzugeben.
- 6.6.3. Die Welpen müssen mit dem Kaufvertrag der SKG (oder mit einem Vertrag gleichen Inhalts) abgegeben werden (s. Art. 3.4.8 ZRSKG).

## **6.7. Röntgenobligatorium**

Von jedem Wurf muss eine bestimmte Anzahl Hunde bis zum Alter von 30 Monaten auf HD und ED geröntgt werden.

Bei einem bis drei aufgezogenen Welpen muss einer, bei vier bis acht aufgezogenen Welpen zwei und ab neun aufgezogenen Welpen drei bestimmt werden.

Zusätzlich wird für den Fall, dass später ein Hund wegen Unfalls (Arztzeugnis) oder Todes (Bestätigung durch den Tierarzt) nicht geröntgt werden kann, ein Hund als Reserve bestimmt.

Die zu röntgenden Hunde werden vom Züchter ausgewählt und bei der Wurfabnahme vom Berater auf dem Formular vermerkt.

Das Mindestalter richtet sich nach den Röntgenvorschriften des Landes, in dem der Hund lebt.

Die Röntgen-Bilder sind in demjenigen Land, in dem der Hund lebt oder in der Schweiz, bei einer offiziellen Stelle auf HD und ED auszuwerten.

## **7. Administratives**

### **7.1. Administrative Verpflichtungen des Züchters**

- 7.1.1. Es ist Sache des Züchters von in seinem Eigentum oder im Zuchtrecht stehenden Hündinnen, das Deckbescheinigungsformular der SKG zu beschaffen und zur Belegung mitzubringen (zu beziehen bei der Stammbuchverwaltung der SKG).
- 7.1.2. Jede Belegung muss auf dem offiziellen Formular der SKG wahrheitsgetreu angegeben und von den Haltern der beiden Zuchtpartner durch Unterschrift bestätigt werden.
- 7.1.3. Der Züchter ist verpflichtet von in seinem Eigentum oder Zuchtrecht stehenden Hündinnen, dem Deckrüdenhalter innert 5 Tagen nach dem Wurf das Ergebnis der Paarung mitzuteilen. Dieser hat über die Decktätigkeit seines Rüden Buch zu führen.

- 7.1.4. Er hat dem Zuchtbuchführer jede Belegung von in seinem Eigentum oder Zuchtrecht stehenden Hündinnen innert 5 Tagen mit der Belegungsanzeige KBS (blaue Karte) zu melden. Steht der Deckrüde im Ausland, sind die Bestimmungen von Art. 4.1.12. – 4.1.14. einzuhalten.
- 7.1.5. Der Neuzüchter muss den zuständigen Wurf- und Zuchtstättenberater frühzeitig über den bevorstehenden Wurf informieren und sich bei ihm telefonisch am Tag der Geburt, spätestens am Tag danach, melden.  
Züchter, bei welchen nur noch die Wurfabnahme erfolgt, melden der Zuchtbuchstelle den Wurf innert 5 Tagen mittels Wurfmeldeformular des KBS.
- 7.1.6. Die vollständig ausgefüllte Wurfmeldung der SKG inkl. blaue Kopie ist dem Zuchtbuchführer innert 3 Wochen mit den folgenden Beilagen zuzustellen:
- Original-Deckbescheinigung, (Formular der SKG) mit blauer Kopie
  - Original-Abstammungsurkunde der Mutterhündin
  - Bei ausländischen Vaterrüden (sofern nicht bereits eingeschickt): Abstammungsurkunde, HD-/ED-Zeugnis, vorhandene ausländische homologierte Titel, für die Zuchtwert-Schätzung: HD-/ED-Werte und Geburtsdaten der Eltern und Grosseltern
  - Liste der neuen Eigentümer, falls solche schon feststehen
  - Mitgliederausweis einer SKG-Sektion (oder Kopie davon), wenn die reduzierten Gebühren der Stammbuchverwaltung beansprucht werden
  - Falls ein Elterntier im Ausland erworbene homologierte Titel besitzt und diese in den Abstammungsurkunden der Welpen erscheinen sollen: Kopien dieser Titel
- 7.1.7. Fehlen Beilagen oder ist das Wurfmeldeformular unvollständig, unrichtig oder unleserlich ausgefüllt, wird die Wurfmeldung vom Zuchtbuchführer zunächst an den Absender zurückgesandt und erst nach ihrer Vervollständigung an die Stammbuchverwaltung der SKG weitergeleitet.  
Die Folgen der verspäteten Meldung trägt der Züchter gem. Art. 6.2 c) AB/ZRSKG.
- 7.1.8. Der Züchter ist verpflichtet ein Wurfbuch zu führen und dieses bei der Zuchtstättenkontrolle vorzulegen.
- 7.1.9. Züchter und Deckrüdenhalter müssen alle zwei Jahre mindestens eine Weiterbildung besuchen.

## **7.2. Administrative Verpflichtungen des Zuchtbuchführers**

Der Zuchtbuchführer ist verpflichtet:

- 7.2.1. Die eingehenden Wurfmeldungen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen und sich zu vergewissern, dass die im Zuchtreglement vorgeschriebenen Wurf- und Zuchtstättenkontrollen vorgenommen wurden und zufriedenstellend ausgefallen sind. Er bestätigt dies auf dem Wurfmeldeformular mit Unterschrift und Stempel.  
Die Wurfmeldungen samt den verlangten Beilagen an die Stammbuchverwaltung der SKG weiterzuleiten.
- 7.2.2. Die neu zur Zucht anerkannten und die allenfalls nachträglich wieder abgekörten Hunde der Stammbuchverwaltung laufend zu melden, ebenso die Welpen, die anlässlich der zweiten Wurf- und Zuchtstättenkontrolle den Vermerk «zur Zucht gesperrt» auf der Abstammungsurkunde erhalten.
- 7.2.3. Neu zur Zucht anerkannte Hunde an die Stammbuchverwaltung der SKG zu melden.  
Die Zusatzangaben sind: ED-Grad, HD-Grad, Widerristhöhe in cm und allenfalls zur Zeit der Körung bereits mit AKZ bestandene Gebrauchshundeprüfungen.

- 7.2.4. Der Zuchtbuchführer ist ausserdem verpflichtet:
- das klubinterne Zuchtbuch, bzw. die Zuchtdatenbank zu führen
  - die neu angehörten Rüden in den offiziellen Publikationsorganen der SKG bekannt zu geben
  - jährlich ein aktualisiertes Rüdenverzeichnis herauszugeben
  - die Decktätigkeit der Rüden gemäss Art. 4.1 zu überwachen und der ZuKo Unregelmässigkeiten zu melden
  - regelmässig ein Verzeichnis der zuletzt gefallenen Würfe (Welpenliste) herauszugeben

## **8. Organisation**

### **8.1. Die Zuchtkommission (ZuKo)**

#### 8.1.1. Zusammensetzung:

Die ZuKo besteht aus einem Präsidenten und den Verantwortlichen der folgenden Ressorts:

- Sekretariat/Reglemente/Sanktionen
- Zuchtbuch/Datenverwaltung
- Verhalten/Verhaltensprüfung/Wesensrichter (Vertreter)
- Zucht/Aufzucht/Zuchtstättenkontrollen
- Exterieur/Ausstellungsrichter (Vertreter)
- Körungen

Mindestens drei der ZuKo-Mitglieder müssen über fundierte züchterische Erfahrung verfügen.

Bei Ausfall des Präsidenten der ZuKo schlägt die ZuKo dem Zentralvorstand einen Ersatz aus ihren Reihen ad interim bis zur nächsten DV vor.

#### 8.1.2. Aufgaben:

Detaillierte Aufgaben und Obliegenheiten des Präsidenten der ZuKo und der Ressortleiter sind im Anhang Nr. 2 der KBS-Statuten und in den AB/ZRSKG geregelt.

### **8.2. Körrichter**

#### 8.2.1. *Formwertrichter:*

Die von der SKG anerkannten Ausstellungsrichter für Berner Sennenhunde, die an Körungen des KBS als Formwertrichter eingesetzt werden können, werden vom Zentralvorstand KBS bestimmt.

#### 8.2.2. *Wesensrichter:*

Personen, welche dem Anforderungsprofil KBS für Wesensrichter entsprechen, können sich bei der ZuKo bewerben. Wesensrichter-Anwärter müssen von der DV gewählt werden.

#### 8.2.3. Die Körrichter (Ausstellungs- und Wesensrichter) werden vom Ressortverantwortlichen Körungen für die einzelnen Körungen eingeteilt und aufgeboden.

### **8.3. Wurf- und Zuchtstättenberater**

#### 8.3.1. Als Wurf- und Zuchtstättenberater amtieren Personen, die eine entsprechende Ausbildung erfolgreich absolviert haben.

#### 8.3.2. Personen welche dem Anforderungsprofil KBS für Wurf- und Zuchtstättenberater entsprechen, können sich bei der ZuKo bewerben. Wurf- und Zuchtstättenberater-Anwärter müssen vom ZV gewählt werden.

- 8.3.3. Die Zuständigkeitsgebiete der Berater werden vom Zuchtbuchführer nach den kürzest-möglichen Distanzen eingeteilt.
- 8.3.4. Die Züchter haben die Würfe dem ihnen zugeteilten Berater zu melden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Züchter bei der ZuKo die Kontrolle durch einen anderen als den zugeteilten Berater beantragen. Allfällige dadurch entstehende zusätzliche Reisespesen hat er dem betreffenden Berater direkt zu vergüten.
- 8.3.5. Bei amtierenden Wurf- und Zuchtstättenberatern, die selbst züchten, müssen die Wurf- und Zuchtstättenkontrollen von einem anderen Berater des KBS durchgeführt werden.

## **9. Rechtsmittelbelehrung / Rekurse**

- 9.1. Gegen definitive Körentscheide (drittes Mal «nicht bestanden») kann innert 14 Tagen, vom Datum der Bekanntgabe an gerechnet, mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten der ZuKo Rekurs eingereicht werden. Gleichzeitig sind CHF 100.00 bei der Zentralkasse des KBS zu hinterlegen, die bei Gutheissung des Rekurses zurückerstattet werden.
  - 9.1.1. Die betreffenden Hunde werden in Fällen, wo kein eindeutiger zuchtausschliessender Fehler gemäss Art. 3.5 vorliegt, noch einmal begutachtet. Die Beurteilung erfolgt durch zwei bisher nicht beteiligte Ausstellungs- bzw. Wesensrichter. Dieses Zweiergremium entscheidet über die Zuchtzulassung endgültig.
- 9.2. Gegen Entscheide der ZuKo (Ausgen. Art. 9.1) kann innert 14 Tagen nach Bekanntgabe mittels eingeschriebenem Brief an den Zentralvorstand KBS Rekurs eingereicht werden. Gleichzeitig sind CHF 100.00 bei der Zentralkasse des KBS zu hinterlegen, die bei Gutheissung des Rekurses zurückerstattet werden. Die am Erstentscheid beteiligten Personen haben bei der Beschlussfassung in den Ausstand zu treten.
- 9.3. Rekursfähige Entscheide sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Gegen Formfehler bei der Anwendung der Zucht- und Körreglemente steht den Betroffenen gegen letztinstanzliche Entscheide der Rasseklubs der Rekurs an das Verbandsgericht offen. Der Rekurs ist schriftlich innert 30 Tagen nach Erhalt des angefochtenen Entscheids eingeschrieben, an die Geschäftsstelle der SKG, z. Hd. des Verbandsgerichts, einzureichen. Diese Eingabe muss den Anforderungen an einen Rekurs gemäss Reglement über das Verbandsgericht genügen. (s. Art. 4.7 ZRSKG).

## **10. Sanktionen**

Bei Verstössen gegen dieses Reglement und/oder das ZRSKG der SKG werden vom Zentralvorstand KBS auf Antrag der ZuKo beim AKZVT der SKG-Sanktionen gemäss Art. 6 ZRSKG und Art. 8.7 AB/ZRSKG gegen die fehlbaren Personen beantragt.

## **11. Gebühren**

- 11.1. Für die Dienstleistungen des Klubs werden Gebühren erhoben, die jährlich von der DV auf Antrag des Zentralvorstandes festgelegt werden. Sie sind für alle Mitglieder einheitlich und werden aufgrund der Kosten für die Aufwendungen errechnet. Nichtmitglieder des KBS bezahlen für alle Dienstleistungen des KBS höhere Gebühren als die Mitglieder.

- 11.2. Vom KBS werden Gebühren erhoben für:
- Körungen
  - Vor-, Wurf- und Zuchtstättenkontrollen (Grundgebühr), Nachkontrollen bei Beanstandungen, Kontrollen der Ammenzuchtstätte und bei auswärtiger Aufzucht (Art. 3.4.2 b) ZRSKG)
  - Welpentaxe
  - Wurfbearbeitung
  - Abgabe des Rüdenbesitzers pro gefallenem Wurf

11.3. Die Körgebühr ist im Voraus zu entrichten.

## 12. **Ausnahmebestimmungen**

In Sonderfällen kann der Zentralvorstand KBS auf Antrag der ZuKo Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Reglements bewilligen, sofern sie nicht im Widerspruch zum ZRSKG stehen und sind vorgängig mit dem AKZVT abzusprechen. Der AKZVT ist zuständig für die Bewilligung von Ausnahmen zum ZRSKG. Die diesbezügliche Bewilligung muss zum Zeitpunkt des betreffenden Deckakts vorliegen. Der AKZVT ist im Einzelfall legitimiert, Auflagen (z.B. Nachzuchtkontrollen) zu erlassen (s. Art. 3.6 ZRSKG).

## 13. **Änderung dieses Zucht- und Körreglements**

Änderungen bzw. Ergänzungen dieses Reglements müssen der DV KBS zur Gutheissung vorgelegt werden und unterliegen der Genehmigung durch den ZV der SKG. Dem ZV der SKG müssen mindestens zwei rechtsgültige unterzeichnete Exemplare des genehmigten Zuchtreglements bzw. der Änderungen und Ergänzungen eingereicht werden. Sie treten frühestens 20 Tage nach der Bekanntmachung in Kraft (s. Art. 4.4 bis Art. 4.6 ZRSKG).

## 14. **Schlussbestimmungen**

14.1. Dieses revidierte Reglement ersetzt das vorgängige Zucht- und Körreglement und alle bisherigen Änderungen.

Es tritt 20 Tage ab Publikation auf der KBS Website in Kraft.

14.2. Im Zweifelsfall ist der deutsche Text massgebend.

---

Genehmigt von der DV KBS am 25.03.2023 in Ersigen

**sign. Andrea Maret**

Präsidentin Zentralvorstand KBS



**sign. Regula Bürgi**

Präsidentin ZuKo



Genehmigt durch den Zentralvorstand der SKG an dessen Sitzung vom 14. Juni 2023.

**sign. Hansueli Beer**

Zentralvorstand SKG



**sign. Yvonne Jaussi, Präsident**

Präsidentin AKZVT

